



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0012-19-13
= RSS-E 21/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegner	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, anzuerkennen, dass der Versicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) per 12.2.2019 beendet ist, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat per 10.4.2013 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Gewerbe Plus-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Versichert ist der Betrieb eines Heurigen, den die Antragstellerin von J (anonymisiert) gepachtet hat. Die Versicherung inkludiert diverse Sachsparten sowie eine Haftpflichtversicherung, der Vertrag läuft per 1.12.2023 ab.

Die Antragstellerin legte per 11.2.2019 ihren Gewerbeschein ruhend und kündigte den Versicherungsvertrag mit Schreiben vom 12.2.2019 wegen Risikowegfalles.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 21.2.2019 mit, die Kündigung nur hinsichtlich der Haftpflichtversicherung anzuerkennen, im Übrigen den Vertrag auf den Eigentümer, J (anonymisiert) zu übertragen.

Die Antragstellerin begehrt mit Schlichtungsantrag vom 27.2.2019 die Feststellung, dass der Versicherungsvertrag zur Polizzennr. (*anonymisiert*) per 11.2.2019 wegen Risikowegfalles erloschen ist.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 28.3.2019 auszugsweise wie folgt Stellung:

*„(...)Da sich das Gebäude bereits seit 2007 im Eigentum von Herrn J (*anonymisiert*) befindet und auch hinsichtlich des Inventars keine auflösungsbedingten Tatsachen bekannt sind, kann dem Wunsch der antragstellenden Partei nicht entsprochen werden.(...)“*

Die Antragsgegnerin hat zwischenzeitlich für die Sachsparten eine per 12.2.2019 geänderte Polizza an J (*anonymisiert*) übermittelt, die dieser nicht angenommen hat.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 68 Abs 2 VersVG gebührt dem Versicherer bei Wegfall des versicherten Interesses die Prämie nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem er vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Soweit sich die Antragstellerin auf den Tatbestand des § 68 Abs 2 VersVG stützt, muss ihr jedoch grundsätzlich entgegen gehalten werden, dass sie den versicherten Betrieb nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt gepachtet hatte, dh. dass nicht sie, sondern J (*anonymisiert*) Eigentümer der Liegenschaft und des darauf befindlichen Gebäudes war und ist.

Somit liegt ein Fall des § 74 VersVG vor, dh. die Versicherungsnehmerin hat in gegenständlichem Versicherungsvertrag nicht nur ihr eigenes Interesse als Pächterin, sondern auch das Sacherhaltungsinteresse des Verpächters versichert (vgl Kollhoser in Prölss/Martin, VVG²⁷, § 69 Rn 19). Dieses ist jedoch aufgrund der Ruhendmeldung des Gewerbes durch die Antragstellerin nicht weggefallen, weshalb für die Anwendung des § 68 VersVG kein Raum bleibt.

Entgegen der Rechtsmeinung der Antragsgegnerin geht aber die Versicherung auch nicht auf den Verpächter über, da es sich bei der Kündigung des Pachtvertrages um keinen Veräußerungsvorgang iSd § 69 f. VersVG handelt. Vielmehr bleibt der Versicherungsvertrag mit der Antragstellerin bis zu einer etwaigen anderen Kündigungsmöglichkeit weiterhin aufrecht. Es obliegt vielmehr den Parteien des Pachtvertrages, eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, zumal die Versicherungsnehmerin gegenüber dem ehemaligen Verpächter weiterhin in einer Art Treuhandverhältnis steht (vgl RS0080792).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2019